Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 39 (1932)

Heft: 7

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

können durch Ausschaltung der gefahrvollen politischen und finanziellen Störungsherde, durch Wiederherstellung größerer europäischer Räume und den energischen Versuch, die heute nahezu brachliegenden ungeheuren Märkte Chinas, Indiens und anderer Weltteile stärker in den Verbrauchsprozeß einzuschalten.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern in den ersten fünf Monaten 1932:

			_			
		Ausfuhr				
		Seidenstoffe		Seider	Seidenbänder	
		q	1000 Fr.	\mathbf{q}	1000 Fr.	
	Januar	933	3,176	138	567	
	Februar	711	2,810	164	666	
	März	770	3.188	190	808	
	April	790	3,188	211	853	
	Mai	589	2,211	177	705	
Januar-Mai	1932	3,793	14,573	880	3,599	
Januar-Mai	1931	7,427	40,233	1,098	5,034	
		Einfuhr:				
		Seidenstoffe		Seidenbänder		
		\mathbf{q}	1000 Fr.	q	1000 Fr.	
	Januar	1,297	3,274	21	150	
	Februar	955	2,597	23	175	
	März	445	1,344	12	87	
	April	682	1,913	15	100	
	Mai	598	1,491	15	100	
Januar-Mai	1932	3,977	10,619	86	612	
Januar-Mai	1931	4,407	16,840	127	1,050	

Kontingentierung. Das Eidgen. Volkswirtschafts-Departement ist nach wie vor entschlossen, die übermäßige Einfuhr ausländischer Erzeugnisse in die Schweiz, auf dem Wege der Kontingentierung einzudämmen und vergrößert den Kreis der Artikel, die einer Einfuhrbeschränkung unterliegen, wie auch der Länder, deren Erzeugnissen gegenüber Maßnahmen solcher Art ergriffen werden. So ist auch die Einfuhr von Wollgeweben kontingentiert worden und zu den Staaten, deren Bezüge von Seiden- und Kunstseidengeweben der T.-No. 447 ebenfalls einer besondern Bewilligung unterstellt sind, zählt nunmehr auch Italien.

Zu den kontingentierten Artikeln gehören auch die Möbelund Dekorationsstoffe, sofern sie in irgend einem Maße Seide oder Kunstseide enthalten und weniger als 400 gr. je m2 wiegen. Da Gewebe solcher Art in der Schweiz nur in verhältnismäßig kleinem Umfange hergestellt werden und auch die Erzeugung der Wollgewebe den einheimischen Bedarf nicht zu decken vermag, so ergibt sich für Ware solcher Art die Notwendigkeit einer etwas freien Handhabung der Kontingentierungsvorschriften, immerhin unter Berücksichtigung der inländischen Erzeugungsmöglichkeiten. Zu diesem Zwecke ist in Zürich (Börsengebäude - Handelskammer) eine Treuhandstelle geschaffen worden, an welche die Einfuhrgesuche für Möbel- und Dekorationsstoffe (T.-No. 447/48) und für Wollgewebe (T.-No. 472 und 475b) zu richten sind. Die Treuhandstelle übermittelt das Gesuch mit ihrem Gutachten an die Einfuhrsektion des Eidgen. Volkswirtschafts-Departements.

In einer vom Eidgen. Volkswirtschafts-Departement einberufenen Konferenz, an der die Vertreter der beteiligten Fabrikwie auch der Verbraucherkreise teilgenommen haben, sind die Einfuhrkontingente für das dritte Vierteljahr 1932 festgesetzt worden. Im allgemeinen gelten die gleichen Richtlinien wie für das zweite Vierteljahr, immerhin in der Meinung, daß die zugunsten einzelner Verbrauchergruppen oder Artikel eingeräumten Sonderkontingente eine Einschränkung erfahren sollen

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Ein Fabrikant hatte von einem Händler für die Herstellung von Crêpe Satin seit langer Zeit Superviskose italienischer Erzeugung, 40 fibr., 100 den. mit 2000/2200 Drehungen bezogen. Als das gleiche Garn in einem ausländischen Betrieb des Fabrikanten für die Anfertigung von Crêpe Marocain-Qualitäten verwendet wurde, zeigte sich nach der Färbung ein rauhes und rissiges Bild. Die nachträgliche Prüfung des Garnes ergab inbezug auf Titer und Drehung nichts Auffälliges, wohl aber stellte sich heraus, daß das Kreppgarn nur 36 und weniger Fibrillen zählte. Der Fabrikant führte den Fehler

im Gewebe in erster Linie auf die ungenügende Fibrillenzahl zurück und beschwerte sich insbesondere darüber, daß ihm 40-fibrillige Ware verkauft und nur 36-fibrillige geliefert worden sei. Der Verkäufer gab den Mangel inbezug auf die Fibrillenzahl ohne weiteres zu, erklärte, daß sein Lieferant stets im allgemeinen nur 36, statt 40 Fibrillen liefere und sich daraus bisher keine Schwierigkeiten ergeben hätten. Das vom Fabrikanten nunmehr beanstandete Garn entspreche genau der Ware, die dieser stets erhalten habe. Der Fehler müsse infolgedessen anderswo als beim Rohmaterial gesucht werden.

Das Schiedsgericht ließ aus dem noch vorrätigen Rohkrepp, in der schweizerischen Weberei des Fabrikanten 12 Stücke auf der laufenden Kette der gut ausgefallenen Ware anfertigen, wobei sich herausstellte, daß diese Stücke zwar den gleichen Fehler aufwiesen, wie die im Ausland gewobene Ware, jedoch in erheblich geringerem Umfange. Die vom Schiedsgericht ferner angeordneten Fibrillenproben ergaben eine Fibrillenzahl, die zwischen 23 und 36 schwankte. Das Schiedsgericht gelangte zum Schlusse, daß der Ausfall der in der schweizerischen Weberei hergestellten Stücke dafür spreche, daß es sich bei dem im Auslande verarbeiteten Kreppgarn tatsächlich um gleiche, wie die bisher gelieferte Ware handle und daß die ungenügende Fibrillenzahl zwar wohl das schlechte Aussehen der Stücke beeinflußt haben könne, daß jedoch die Mitwirkung auch anderer Ursachen, wie Schlichte und Ausrüstung, nicht ausgeschlossen sei. Die der Verkaufsbestätigung nicht entsprechende Fibrillenzahl wurde dem Verkäufer zur Last gelegt und er angehalten, an den Fabrikanten eine Pauschalentschädigung in der Höhe von ungefähr der Hälfte des Fakturawertes der Kunstseide zu leisten. Die Entschädigungsforderung des Fabrikanten hatte auf eine erheblich höhere Summe gelautet.

Zollzuschlag für Waren französischer Herkunft. Frankreich erhebt auf Grund eines Gesetzes vom 31. März 1932 auf Waren ausländischer Herkunft, neben der internen Umsatzsteuer von 2%, noch eine besondere Zuschlagstaxe, die sich für die meisten Artikel auf 4% des Wertes beläuft. Die Schweiz hat von Anfang an dieses Vorgehen als eine Verletzung des französisch-schweizerischen Handelsvertrages betrachtet und auf dem Wege von Verhandlungen die Beseitigung des Zuschlages verlangt. Frankreich lehnt dieses Begehren ab und die Schweiz hat infolgedessen zu Gegenmaßnahmen gegriffen. Durch Bundesratsbeschluß vom 27. Mai wird nunmehr auf französischen Waren bei ihrer Einfuhr in die Schweiz ebenfalls ein Zuschlagszoll von 40/0 des Warenwertes erhoben. Dabei gilt als Warenwert der Betrag der Faktura, mit der Einschränkung allerdings, daß, sofern dieser um mehr als 10% niedriger ist, als der entsprechende handelsstatistische Mittelwert, letzterer in Anrechnung gebracht wird. Der Ertrag aus den Zuschlagszöllen wird dazu verwendet, den schweizerischen Ausführern den Teil der französischen Einfuhrtaxe zurückzuerstatten, den sie nachweislich entrichten müssen, der aber gemäß handelsvertraglicher Vereinbarung nicht hätte erhoben werden dürfen. Rückerstattungsgesuche sind innerhalb drei Monaten seit der Ausfuhr an die Eidgen. Oberzolldirektion in Bern zu entrichten. Der Bundesratsbeschluß ist am 5. Juni 1932 in Kraft getreten.

Der schweizerische Zuschlagszoll wird auf allen Positionen der Seidenkategorie erhoben, mit Ausnahme der Cocons, Seidenabfälle, Kämmlinge, Grègen und gezwirnten Rohseide (Organzin, Krepp, Trame), wie auch der rohen Näh- und Stickseiden.

Gegen die Verfügung des Bundesrates, die keinen andern Zweck verfolgt, als die Aufhebung der französischen Zuschlagstaxe, wird nichts eingewendet werden können. Dagegen hat die Handhabung des Beschlusses durch die Zolldirektion schon zu zahlreichen Beschwerden geführt, da sie der Berechnung des statistischen Mittelwertes zunächst das Jahr 1950 zugrunde gelegt hat, d. h. einen Wert, der den heutigen Preis der Ware zum Teil um ein Vielfaches überschreitet; dem-

gemäß mußte der schweizerische Einführer französischer Ware einen Zuschlag entrichten, der die beabsichtigten 4% in vielen Fällen ebenfalls um ein Vielfaches übertrifft. Die Verwaltung hat sich nunmehr dazu bequemt, auf die heutigen Verhältnisse, d.h. auf den Mittelwert des ersten Vierteljahres 1932 abzustellen; angesichts des beständig sinkenden Wertes der Ware bedeutet aber auch dieser Weg häufig eine ungebührliche Belastung und in den Kreisen, die Ware aus Frankreich einführen müssen und zu denen auch schweizerische Fabrikanten gehören, frägt man sich, weshalb nicht der Fakturawert ohne weiteres anerkannt wird, in gleicher Weise, wie dies auch Frankreich tut? Zur Vermeidung von Mißbräuchen könnten besondere Strafbestimmungen aufgestellt werden. Es ist im übrigen zu hoffen, daß Frankreich, das schon Belgien gegenüber auf die Erhebung der Zuschlagstaxe verzichtet hat, nunmehr auch im Verkehr mit der Schweiz einlenken wird; es läge dies im wohlverstandenen Interesse der französischen

Estland. - Zolltarif. Mit Wirkung ab 2. Juni 1932 sind in Estland Zollerhöhungen in Kraft getreten. Für Seidenwaren stellen sich die neuen Ansätze nunmehr wie folgt:

TNo.	Zollsatz in Kronen je kg
185 Seiden- und Kunstseidengarn, gesponnen ode	
zu Zwirn gedreht:	
1. aus Rohseide:	
1a) unabgekocht, ungebleicht und	
ungefärbt	4.—
1b) abgekocht, gebleicht oder gefärb	ot 5.—
2. Garn und Zwirn aller Art aus Seider	n~
abfällen, auch mit Beimischung von ander	n
Spinnstoffen:	
2a) ungefärbt	3.50
2b) gefärbt	4.50
3. aus Kunstseide, ohne Beimischung von	
natürlicher Seide:	
3a) ungefärbt	3.—
3b) gefärbt	4.—

Anmerkung: Krepp, d.h. Seiden- oder Kunstseidengarn, gezwirnt auf Rollen oder Pappröhrchen eingeführt, der mit löslichen Farben gefärbt ist, lediglich um das Garn beim Spinnen zu unterscheiden, wird entsprechend den Pos. 1a) oder 3a) der Tarifnummer verzollt.

Litauen. - Zollerhöhungen. Am 12. Juni 1932 sind Erhöhungen der Zollansätze in Kraft getreten, die sich für Seidenwaren folgendermaßen stellen: T.-No. Lit per ko

Neuer Zoll Alter Zoll

180	3.	Seide,	gekämmt,	gefärbt	oder	unge-		
		färbt,	Seidenwat	te			4.—	2
	4.	Natürli	iche Rohse	ide (Gré	ege)		4.—	frei

Seidengewebe, auch aus Kunstseide, gewebte Tücher, Stoffe mit Ausnahme der in Pos. 196 genannten, Bänder, Binden,

T N	No.	Lit per kg		
		Neuer Zoll	Alter Zoll	
	Gaze für Mühlensiebe, Tülle, S			
	samt, Plüsch und Chenille	100.—	80.—	
196	Seidene Foulards, die auf dem G			
	bedruckt oder gefärbt sind, in S	Stücken		
	oder Tüchern	100.—	80.—	

Aegypten. - Zolltarifänderung. Mit Wirkung ab 1. Juni 1932 ist in Aegypten für zahlreiche Positionen die bisherige Wertbelastung in einen spezifischen Zoll abgeändert worden. Für Seidengewebe stellen sich die neuen Zölle wie folgt: T.-No. Neuer Zoll Alter Zoll

Millièmes per 100 kg

	Fillitenes	per roo kg
479 Waren aus Seide, Floretseide und		
Bourretteseide, rein:		
Bänder	1000.—	18% v. W.
Posamentierwaren	1000.—	18% v. W.
Alle übrigen Gewebe:		
A. Tussors, Habutai, Fuji und		
Toiles aus Seide:		
1. Ungebleicht	300.—	18% v. W.
2. Gebleicht od. gefärbt, glatt	350.—	18% v. W.
3. Andere, inbegr. gemusterte		7.
Gewebe	400.—	18% v. W.
B. Andere Gewebe, inbegr. Samt		/4
und Plüsch:		
1. Ungebleicht, gebleicht oder		
gefärbt, glatt	800.—	180/0 v. W.
2. Andere, inbegr. gemusterte		
Gewebe	1000.—	18% v. W.
479bis Waren aus Seide, Floretseide und		100 100 000 0
Bourretteseide mit Kunstseide ge-		
mischt, die Seide im Verhältnis von:		
	che Zölle	18% v. W.
	für No. 479	2000 200 10 10 10 10 10
b) 15% oder weniger gle	iche Zölle	15 % v. W.
	No. 479 qu	
479quater Artikel aus Kunstseide:	1	
Bänder	200.—	18% v. W.
Posamentierwaren	200.—	18% v. W.
Alle übrigen Gewebe, einschl. Sam		
und Plüsch:		
a) ungebleicht, gebleicht oder		
gefärbt, glatt	200.—	18% v. W.
b) andere, einschl. gemusterte	200.	
Gewebe	250.—	18% v. W.
479quinquies Artikel aus Kunstseide, ge		/0
mischt mit anderen Textilstoffen al		

mischt mit anderen Textilstoffen als Seide, die Kunstseide im Verhältnis von: gleiche Zölle 18% v. W.

a) mehr als 15%

b) 15% oder weniger

wie für No. 479quater gleiche Zölle wie für den dem Gewicht nach vorherrschenden Textilstoff 18% v. W.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Mai 1932:

	1932 kg	1931 kg	Jan Mai 1932 kg
Mailand	193,395	485,070	1,329,700
Lyon	185,164	318,263	803,539
Zürich	13,711	21,837	79,842
Base1		9,165	
St. Etienne	8,301	18,191	41,165
Turin	9,180	24,354	45,160
Como	8,234	21,010	42,618

Schweiz

Die Lage der schweizerischen Textilmaschinen-Industrie hat

sich in den letzten Monaten zusehends verschlechtert. Die Zahlen über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren, die von der eidgenössischen Oberzolldirektion kürzlich für die Monate Januar-Mai 1932 veröffentlicht wurden, zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, wie die Weltwirtschaftskrise und deren Folgen: allgemeine Schrumpfung der Textilindustrie, gegenseitige Abschnürungs- und Einfuhrsperren usw. auf unsere Textilmaschinenindustrie verheerend einwirken. Die Spinnereiund Zwirnereimaschinen-Industrie kann zwar im Vergleiche zu demselben Zeitraum des Vorjahres noch eine recht erfreuliche Ausfuhrsteigerung aufweisen, doch steht zu befürchten, daß bei weiterer Verschärfung der allgemeinen Krise in der Folge auch dieser Industriezweig in Mitleidenschaft gezogen werden wird. Die Zahlen zeigen folgendes Bild: